

VERSCHIEDENES

SONDERFÄLLE MIT EINER PAUSCHALEN BEIHILFE UND EINER SPÄTEREN ÜBERPRÜFUNG DER REELLEN EINKOMMEN

Sollte sich der Antragsteller seit 2025 in einer besonderen Situation befinden (Einkommensverringerung durch Todesfall in der Familie, Pensionierung, Scheidung, Trennung, Verlust der Hauptarbeitsstelle, Arbeitslosengeld oder Krankheit von mehr als 30 Tagen), so **können** für die Berechnung der Studienbeihilfen andere Einkommen als die des Jahres 2024 in Betracht gezogen werden.

RÜCKZAHLUNG

- Bei**
- Erhalt der Beihilfe auf betrügerischem Wege,
 - unregelmäßigem Schulbesuch,
 - Abwesenheit bei Prüfungen (auch zweite Sitzung),
 - Studienabbruch,

werden die Studienbeihilfen ganz oder teilweise zurückgefordert.

DAS MINISTERIUM BERÄT ZUSÄTZLICH IN ST. VITH

Die Sprechstunden finden im Dienstleistungszentrum St.Vith, Vennbahnstraße 4, 4780 St. Vith statt.

Vereinbaren Sie telefonisch Ihren Termin:
Tel.: 087/596 367

FRANZÖSISCHE UND FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Französischen Gemeinschaft

Alle Infos finden Sie unter:

www.allocations-etudes.cfwb.be

Tel.: 0800 11 869

(Mo. bis Do. 9:00 - 12:00 Uhr)

Reichen Sie den Antrag so früh wie möglich (ab Juli) bei der Französischen Gemeinschaft ein – selbst, wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen. Die Anträge werden chronologisch nach Ankunftsdatum bearbeitet.

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft

Alle Infos finden Sie unter:

<https://studietoelagen.be>

www.ostbelgienbildung.be

Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien



**STUDIENBEIHILFEN DER
DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT BELGIENS**

2026 - 2027

Verantwortlicher Herausgeber: Stephan Förster, Generalsekretär, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen | www.ostbelgienlive.be
info@ostbelgienlive.be | Foto: ©AdobeStock, Studio Romantico | FBAUO.ReFWEM.AB/3104-01/26.1209 | ©Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Juni 2026

www.ostbelgienbildung.be

PÄDAGOGISCHE BEDINGUNGEN

Sekundarschulwesen

- regulärer Schüler sein

Universitäts- und Hochschulwesen

- regulärer Student sein
- ein Erststudium absolvieren
- private Hochschulen und Universitäten sind ausgeschlossen

EINZUREICHENDE DOKUMENTE

- eine durch das Finanzministerium ausgestellte **vollständige Kopie** des Steuerbescheides (Steuerjahr 2025 – Einkünfte 2024) des gesetzlichen Vertreters des Schülers/Studenten (Vater, Mutter, Vormund, usw.),
- bei Erhalt von Eingliederungseinkommen, Krankengeld oder Arbeitslosengeld: eine Bescheinigung über die Beträge, den Zeitraum usw.

zusätzlich für Hochschul- und Universitätsstudenten:

- eine Kopie der Bankkarte des Studenten
- eine durch das Finanzministerium ausgestellte **vollständige Kopie** des Steuerbescheides (Steuerjahr 2025 – Einkünfte 2024) des Studenten
- eine Studienbescheinigung des Studenten
- ggf. eine Kopie des Mietvertrages der Studentenwohnung
- ggf. eine Studienbescheinigung der Geschwister, die ein Studium an einer Universität oder Hochschule absolvieren.

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Zur Berechnung der Studienbeihilfen wird das Einkommen sowie die Anzahl Personen zu Lasten der Person, die den Schüler/Studenten finanziell zu Lasten hat, berücksichtigt (auf Basis des Steuerbescheides des föderalen Finanzministeriums). Bei Verheirateten, Verwitweten oder Alleinerziehenden wird eine zusätzliche Person zu Lasten hinzugezählt. Personen mit einer Behinderung (mind. 66 %) werden doppelt gezählt.

Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens (global steuerpflichtiges Haushaltseinkommen und getrennt steuerpflichtiges Haushaltseinkommen)

Steuerjahr 2025 - Einkünfte 2024:



Für Studienbeihilfen im Sekundar-, im Universitäts- und Hochschulwesen sowie im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht

Personen zu Lasten	maximales Einkommen
0	22.411,79 EUR
1	36.416,97 EUR
2	47.620,04 EUR
3	58.126,80 EUR
4	67.925,91 EUR
5	77.028,37 EUR
6 und mehr	+9.102,82 EUR

Für das Universitäts- und Hochschulwesen gilt:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie eine Universität oder Hochschule, so zählt jeder Student für zwei Personen zu Lasten, mit Ausnahme des Antragstellers.

Änderungen vorbehalten!

EINREICHEN DER ANTRÄGE

WANN MUSS DER ANTRAG EINGEREICHT WERDEN?

So schnell wie möglich, spätestens bis 30. November 2026

WO MUSS DER ANTRAG EINGEREICHT WERDEN?

- Für die Sekundarschulen und die Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Für ein Hochschul- oder Universitätsstudium im Ausland und der Wohnsitz des Studenten befindet sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ministerium

der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Studienbeihilfen

Gospertstraße 1 | 4700 Eupen

Tel.: 087/596 367

studienbeihilfen@dgov.be | www.ostbelgienbildung.be

WIE REICHEN SIE EINEN ANTRAG EIN?

Studienbeihilfen können durch ein digitales Formular oder auf dem Postweg (per Einschreiben) beantragt werden.

Der **digitale Antrag** wird mit Hilfe von itsme oder des Personalausweis des Antragstellers, dessen PIN sowie eines Kartenlesegeräts für den Personalausweis, eingereicht

Alle weiteren Informationen zum **digitalen Antrag** finden Sie auf: www.ostbelgienbildung.be/studienbeihilfen

Einen Erstantrag zum **Einreichen auf dem Postweg** (per Einschreiben) erhalten Sie in der Schule oder im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ein Erneuerungsantrag wird Ihnen zugeschickt, insofern Sie für das Schuljahr 2025-2026 einen Antrag eingereicht haben. Sollten Sie dieses Formular bis zum 31. Juli 2026 nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.